

liehen Gewährleistung des Brandschutzes, hohe Tapferkeit bei der Brandbekämpfung, beim Schutz des Lebens der Bürger oder bei der Verhinderung großer Schäden sowie für bedeutende Ergebnisse bei der Entwicklung des Brandschutzes in der Deutschen Demokratischen Republik oder in der internationalen Zusammenarbeit der Brandschutzorgane.

«2

- (1) Die Medaille wird verliehen an
- Angehörige und Kollektive der Feuerwehren;
 - andere Bürger und Kollektive;
 - Einrichtungen;
 - Bürger anderer Staaten.

(2) Die Medaille kann nur einmal verliehen werden.

§ 3

(1) Zur Verleihung der Medaille gehören eine Urkunde und eine finanzielle Zuwendung.

(2) Bei der Verleihung an Kollektive bis zu 10 Mitgliedern erhält jedes Mitglied eine Medaille und eine Urkunde. Kollektive mit mehr als 10 Mitgliedern und Einrichtungen erhalten eine Medaille und eine Urkunde.

(3) Einrichtungen erhalten keine finanzielle Zuwendung.

(4) Die finanziellen Zuwendungen werden aus dem Staatshaushalt finanziert und sind vom Ministerium des Innern zu planen.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind

- der Stellvertreter des Ministers des Innern;
- der Leiter der Hauptabteilung Feuerwehr;
- die Chefs der Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei.

(2) Die Vorschläge sind beim Ministerium des Innern bis zum 1. März oder unmittelbar nach vollbrachten Leistungen einzureichen.

(3) Die Entscheidung über die Vorschläge trifft der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

§ 5

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei anlässlich des „Tages der Deutschen Volkspolizei“ oder unmittelbar nach vollbrachten Leistungen.

(2) Die Überreichung der Auszeichnung kann delegiert werden.

(3) Es können jährlich 200 Medaillen verliehen werden.

§ 6

(1) Die Medaille ist rund und hat einen Durchmesser von 35 mm. Auf der Vorderseite befinden sich im Zentrum der malinofarbenen Innenfläche aufgesetzt goldfarbene der Helm der Feuerwehr mit Feuerwehrrast und Strahlrohr sowie den unteren Rand überragend das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, zu beiden Seiten mit goldfarbenem Eichenlaub unterlegt. Die Innenfläche wird von einem goldfarbenen Ring mit der Aufschrift „FÜR HERVORRAGENDE LEISTUNGEN IM BRANDSCHUTZ“ umrahmt. Die Rückseite ist glatt.

(2) Die Medaille wird an einer fünfeckigen, mit malinofarbenem Band bezogenen Spange getragen. Im Band ist beiderseits ein schwarzrotgoldener Längsstreifen eingewebt.

(3) Die Interimsspange ist rechteckig. Das Band entspricht der Medailenspange. In der Mitte der Spange ist goldfarbene der Helm der Feuerwehr mit Feuerwehrrast und Strahlrohr aufgesetzt.

Statut der Handels- und Gewerbe­kammern der Bezirke Beschluß des Ministerrates vom 2. Februar 1983

§ 1

Stellung der Handels- und Gewerbe­kammern

(1) In Berlin, Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, und in den Bezirken der Deutschen Demokratischen Republik bestehen Handels- und Gewerbe­kammern. Sie führen die Bezeichnung „Handels- und Gewerbe­kammer von Berlin, Hauptstadt der DDR“ bzw. „Handels- und Gewerbe­kammer des Bezirkes ...“ (nachfolgend Handels- und Gewerbe­kammern genannt).

(2) Die Handels- und Gewerbe­kammern sind juristische Personen und Rechtsträger der ihnen übertragenen Vermögenswerte.

(3) Der Sitz der Handels- und Gewerbe­kammern in den Bezirken wird vom Rat des Bezirkes bestimmt. Der Sitz der Handels- und Gewerbe­kammer von Berlin, Hauptstadt der DDR, ist Berlin, Hauptstadt der DDR.

(4) Die Handels- und Gewerbe­kammern in den Bezirken sind den Räten der Bezirke unterstellt. Die Handels- und Gewerbe­kammer von Berlin, Hauptstadt der DDR, ist dem Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR, unterstellt.

(5) Die nachfolgend für die Räte der Bezirke und die Räte der Kreise getroffenen Bestimmungen gelten für den Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR, und die Stadtbezirke in der Hauptstadt der DDR entsprechend.

Aufgaben der Handels- und Gewerbe­kammern

§ 2

(1) Die Handels- und Gewerbe­kammern haben die Aufgabe, durch die fachliche Anleitung und aktive politisch-ideologische Arbeit dazu beizutragen, daß ihre Mitglieder zielgerichtet in die Lösung der volkswirtschaftlichen Aufgaben des Territoriums einbezogen werden, ihre Handels- und Gewerbe­betätigung gewissenhaft ausüben und spezifische staatliche Versorgungsaufträge zuverlässig erfüllen.

(2) Die Handels- und Gewerbe­kammern konzentrieren sich in ihrer Arbeit auf die Durchführung folgender Hauptaufgaben:

- a) Anleitung und Kontrolle der Mitglieder bei der Erfüllung der ihnen auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes übertragenen Aufgaben und weiterer Festlegungen der zuständigen örtlichen Staatsorgane, insbesondere zur Sicherung der
 - Versorgungsaufgaben durch die privaten Einzelhandelsverkaufseinrichtungen (einschließlich Gaststätten) mit und ohne Kommissionshandelsvertrag,
 - Dienstleistungs- und Produktionsaufgaben durch die Transport-, Verkehrs- und Dienstleistungsbetriebe sowie weitere Kleinbetriebe, einschließlich Gartenbaubetriebe, und
 - Brennstoffversorgung durch Kohlehandelsbetriebe;
- b) Mitwirkung bei der Ausarbeitung und Verwirklichung territorialer Entwicklungskonzeptionen, insbesondere des Handels- und Gaststättennetzes;
- c) Förderung der intensiven Nutzung der Fonds, der Durchführung von Rationalisierungs- und Modernisierungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen zur Erhöhung der Effektivität, des sparsamsten Umgangs mit Material und Energie;
- d) Durchführung von Maßnahmen zur fachlichen und politischen Qualifizierung sowie Vermittlung von Rechts-